

## Brutto- und Nettoentgelt nach Steuer- und Beitragsabzügen 1991 - 2023

Das jährliche durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Arbeitnehmern liegt nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums im Jahr 2023 bei 41.242 Euro. Dieses Einkommen wird um 20,6 % durch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und um 12,9 % durch die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag gemindert. Es verbleibt ein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt/verfügbares Einkommen von 27.416 Euro im Jahr. Vom Brutto bleiben also netto 66,5 % übrig.

Die Darstellung zeigt - immer bezogen auf ein durchschnittliches Arbeitnehmereinkommen – wie sich die Abzugsquoten und die Netto-Brutto-Relationen seit 1991 entwickelt haben. Die höchsten Abzugsquoten wurden 1997 mit 40,1% erreicht, vom Brutto blieben 59,9 % übrig. Seitdem hat sich die Belastung leicht rückläufig entwickelt.

Die Daten geben allerdings nur Auskunft über die direkten Steuern und Abgaben, die Belastung der Arbeitnehmer über indirekte Abgaben – vor allem durch die Mehrwertsteuer und speziellen Verbrauchsteuern – bleiben außer Acht. Da indirekte Steuern über höhere Preise auf die Konsumenten abgewälzt werden, belasten sie aber ebenfalls die Einkommen. Denn die Kaufkraft vermindert sich und die verfügbaren Realverdienste sinken.

Seit 1997 sind die Verbrauchsteuern gleich mehrfach erhöht worden. Allein der (reguläre) Mehrwertsteuersatz ist 1998 von 15% auf 16% und 2007 von 16% auf 19% angehoben worden. Hinzu kommen die erhöhten Sätze u.a. bei der Versicherungssteuer, der Mineralölsteuer/Energiesteuer und der Tabaksteuer.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Statistik des Bundesfinanzministeriums. Die Daten für das Jahr 2022 beruhen auf Schätzungen.

Um das Durchschnittseinkommen in Deutschland zu ermitteln, werden alle Arbeitnehmergruppen einbezogen, d.h. sowohl Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten, geringfügig Beschäftigte, leitende Angestellte sowie Vorstandsmitglieder oder Beamte. Neben den ausgezahlten Gehältern werden dabei außerdem alle geldwerten Leistungen – zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld, Zulagen oder Prämien – berücksichtigt.

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.